

Allgemeine Service- und Ersatzteilbedingungen

Corrserve Industrieservice GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1

Die nachfolgenden Service- und Ersatzteilbedingungen der Firma Corrserve Industrieservice GmbH & Co. KG gelten für alle Verträge mit Kunden

- über die Lieferung von Ersatzteilen,
- über Reparatur-, Wartungs- und sonstige Serviceeinsätze,
- für Leistungen aufgrund abgeschlossener Wartungsverträge,
- über Schulungen und Training.

Abweichende AGB des Kunden gelten nur dann und insoweit, als deren Geltung zwischen den Parteien ausdrücklich individualvertraglich vereinbart wird.

1.2

Die nachfolgenden Service- und Ersatzteilbedingungen gelten, einmal einbezogen, auch für künftige Verträge mit dem Kunden über Ersatzteile, Reparatur-, Wartungs- und sonstige Serviceleistungen, auch ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme hierauf, es sei denn, zwischen den Parteien wird ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen

2. Vertragsabschluss

2.1

Alle Angebote von Corrserve sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag auf Grundlage eines Angebotes von Corrserve kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Corrserve zustande.

2.2

Katalog- oder Online-Bestellungen bedürfen für einen Vertragsabschluß einer Auftragsbestätigung. Stellt Corrserve hierbei fest, daß im Katalog oder im Internet-Shop ein Fehler zu Angaben zum Produkt, zum Preis oder zu einer Lieferbarkeit unterlaufen ist, wird Corrserve den Kunden umgehend informieren. Der Kunde kann den Auftrag zu den geänderten Konditionen bestätigen. Anderenfalls ist Corrserve bei Katalogbestellungen im Zweifel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt bzw. ist bei Online-bestellungen mangels Auftragsannahme kein Vertrag zustande gekommen.

2.3

Bei Online-Bestellungen wird Corrserve den Zugang der Bestellung umgehend online bestätigen. Dies ist keine Auftragsbestätigung, siehe Absatz 2.2.

3. Vertragsgegenstand

3.1

Die Leistungen von Corrserve ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsinhalt und umfassen insbesondere:

- Die Durchführung von Reparaturen, Wartungsarbeiten und Serviceleistungen nebst Lieferung von Ersatzteilen, einschließlich der erforderlichen An- und Abreise,
- die Bereitstellung des hierzu erforderlichen Personals, Ersatzteilen, Betriebsmitteln und

- sonstigen Liefergegenständen wie z.B. Werkzeugen im vertragsgemäßen Umfang, sowie
- bei Vereinbarung auch die Einweisung / Schulung und Training von Mitarbeitern des Kunden. Der Kunde hat hierzu ausreichend qualifizierte und geeignete Mitarbeiter bereitzustellen. Dies setzt kundenseitig eine ausreichende berufliche Qualifizierung und Motivation voraus.
- Corrservice ist berechtigt Sublieferanten oder Subunternehmer zu beauftragen.
- Corrservice weist im Bereich Ersatz- und Verschleißteile ausdrücklich darauf hin, dass keine sog. OEM Ersatz- und Verschleißteile von Maschinenlieferanten geliefert werden können, die nicht Servicevertragspartner von Corrservice sind. Alle in Dokumenten verwendeten OEM Teilenummern dienen ausschließlich zur Information bzw. zur Identifikation der alternativ einsetzbaren und verwendbaren Corrservice Ersatzteile.

3.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogrammen, Dateien, Modellen, Werkzeugen, Angebotsunterlagen sowie sonstigen Gegenständen und technischem oder kaufmännischem Know-how, gemeinsam "Corrservice-Informationen" genannt, behält sich Corrservice sämtliche Eigentums- sowie Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Corrservice nicht zugänglich gemacht werden, vgl. Ziffer 12. Corrservice-Informationen sind ausschließlich im Zusammenhang mit der Prüfung des Corrservice-Angebotes sowie anlässlich einer anschließenden Vertragserfüllung zu benutzen. Dritten gegenüber sind Corrservice-Informationen geheim zu halten.

3.3

Maschinen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, die (noch) Eigentum von Corrservice sind, sind sorgfältig zu lagern.

Etwasige Verluste oder Beschädigungen sind Corrservice unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für Beschädigungen und Verluste der ihm überlassenen Maschinen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände von Corrservice sowie für eine Vertraulichkeitsverletzung der vorstehend in Ziffer 3.2 benannten Corrservice-Informationen in seinem Verantwortungsbereich.

3.4

Der Kunde wird Mitarbeitern von Corrservice oder beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu der Maschine/Anlage zur Erfüllung der Wartungsverpflichtungen geben und ggf. von Corrservice gewünschte Unterstützung bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten bereitstellen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

4.1

Soweit nicht in den Einzel-Vertragsabschlüssen konkret abweichend vereinbart, gelten die anlässlich der Auftragserteilung oder beim Vertragsabschluss jeweils gültigen Corrservice -Preise für Ersatzteile, Reparatur-, Wartungs- und sonstige Serviceeinsätze.

Die Preise sind in Euro ausgewiesen und berücksichtigen im Falle von Lieferungen eine Bereitstellung ab Werk ohne Mehrwertsteuer sowie ohne Lieferkosten wie z.B. Verpackung, Frachtkosten, Versicherung, Zölle, Montage etc. Anfallende Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ergänzend in Rechnung gestellt.

4.2

Im Falle einer Änderung der Marktpreise ist Corrservice berechtigt, in der Auftragsbestätigung einen abgeänderten Preis einzusetzen. Corrservice wird den Kunden in der Auftragsbestätigung auf die geänderte Position hinweisen. Soweit der Kunde hiermit nicht einverstanden ist, kann er die Bestellung durch umgehende schriftliche Erklärung gegenüber Corrservice stornieren.

4.3

Soweit Corrservice anlässlich von Einsätzen, die nicht Bestandteil des Wartungsvertrages sind, Ersatzteile, Schmiermittel oder sonstige Verbrauchsstoffe einsetzt oder Reise- und Transportkosten anfallen, können diese von Corrservice zu dem dann jeweils gültigen Listenpreis dieser Teile bzw. gegen Nachweis in Höhe der Rechnungsbeträge ergänzend in Rechnung gestellt werden.

4.4

Sollte die von Corrservice verlangte Preiserhöhung bei Wartungsverträgen mehr als 10% gegenüber dem Vorjahres-Netto-Wartungspreis betragen, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Vertragsjahresende zu. Preiserhöhung sowie Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.5

Vereinbaren der Kunde und Corrservice, daß beim Kunden ein Konsignationslager für Ersatzteile eingerichtet wird, so verpflichtet sich der Kunde, monatlich zum Monatsende schriftlich mitzuteilen, welche Teile er aus dem Lager entnommen hat. Corrservice wird diese Teile zu dem dann gültigen Listenpreis dem Kunden in Rechnung stellen.

4.6

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind fällige Zahlungen umgehend nach Rechnungserhalt zu leisten. Sind im Vertrag Zahlungstermine aufgeführt, so gelten diese als verbindliche Zahlungstermine für einen Zahlungseingang bei Corrservice. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonti zahlbar.

4.7

Alle bereits entstandenen aber noch nicht fälligen Forderungen von Corrservice werden auch unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel oder gewährter Stundungen sofort fällig, wenn der Kunde die ggf. jeweils gültigen vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Corrservice Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.

Hält der Kunde die ggf. jeweils gültigen vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden Corrservice Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, ist Corrservice berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder vorheriger Sicherheitsleistung auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Corrservice bleiben unberührt.

5. Verfügbarkeitsvorbehalt im Versand- und Online-Handel

Soweit Corrservice nach Vertragsabschluß eine mangelnde Verfügbarkeit der bestellten Produkte feststellt, kann Corrservice innerhalb von einer Woche nach Zugang des Auftrags vom Vertrag zurücktreten.

6. Termine/Lieferbedingungen

6.1

Sollen im Einzelfall bestimmte Fristen für Lieferungen oder Leistungen eingehalten werden, so bedarf dies einer schriftlichen Bestätigung von Corrservice, soweit die Termine nicht Bestandteil eines gegenseitigen Vertrages sind.

Sollten vereinbarte Reaktionszeiten es erforderlich machen, daß Mitarbeiter von Corrservice an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen am Geschäftssitz von Corrservice Arbeiten durchführen oder sind Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten montags bis freitags, 8.00 bis 17.00 Uhr, durchzuführen, ist Corrservice zur Berechnung der üblichen Zuschläge hierfür berechtigt.

Bei der Auswahl der Versendungsart für Ersatzteile und Werkzeuge wird Corrservice einen wirtschaftlich vertretbaren Transport auswählen.

6.2

Lieferungen innerhalb Deutschlands erfolgen "ab Werk" Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Beginn der Verladung der von Corrservice zur Abholung zur Verfügung gestellten Gegenstände auf den Kunden über.

Für Lieferungen ins Ausland gelten die Lieferbedingungen Ex Works (Incoterms 2000) entsprechend.

Das Verpackungsmaterial ist nicht Lieferbestandteil von Corrservice und ist vom Kunden auf Verlangen von Corrservice kostenlos an Corrservice zurückzusenden.

6.3

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, unverschuldeten Betriebsstörungen, zivilen Unruhen, nicht von Corrservice verschuldetem Sublieferantenverzug sowie bei gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen, die zur Zeit der Auftragserteilung noch nicht bekannt waren oder bei sonstigen für Corrservice unabwendbaren Ereignissen ist Corrservice berechtigt, entweder die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder bei Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung für Corrservice vom Vertrag zurückzutreten.

6.4

Führt Corrservice die Montage durch, so gelten ergänzend die Corrservice-Montagebedingungen, die jederzeit von Corrservice erhältlich sind.

7. Bauseitige Pflichten des Kunden bei Installationen

7.1

Corrservice verpflichtet sich in dem im Vertrag beschriebenen Umfang zu Installationsarbeiten. Soweit dort nicht bereits ausdrücklich erwähnt, trifft den Kunden die Verpflichtung, solche Einrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. Arbeiten vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Installation kundenseitig erforderlich werden, insbesondere Netzzuleitungen oder eigene Installationskreise für Rechneranschlüsse zu installieren, Maurer- und Stemmarbeiten vorzunehmen, geeignete Industriefußböden zu verlegen sowie zur Erstellung von stationären Sicherheitseinrichtungen, Veränderungen an vorhandenen Gebäuden oder Einrichtungen sowie Brandschutz- oder Lärmschutzmaßnahmen.

7.2

Für eine Montage sind die erforderlichen Hebezeuge mit Personal für das Abladen, den Transport auf dem Betriebsgelände und die spätere Montage selbst vom Kunden bereitzustellen. Verzögert sich die Montage oder eine Inbetriebnahme ohne daß eine Pflichtverletzung von Corrservice vorliegt, so trägt der Kunde die hierdurch der Corrservice entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten für Personalbeistellungen.

8. Gewährleistung

8.1

Innerhalb der Gewährleistungsfrist beseitigt Corrservice unentgeltlich etwaige Mängel, welche nachweislich bei Gefahrenübergang vorgelegen haben, durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Wahl von Corrservice. Schlägt eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung wegen desselben Fehlers wiederholt fehl, verweigert Corrservice unberechtigt und endgültig eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder ist eine Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach einer angemessenen Fristsetzung unter Androhung der beabsichtigten Rechtsfolge entweder eine Herabsetzung des Preises erklären oder vom Vertrag zurücktreten.

8.2

Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. ggf. ab Installation oder, bei Annahmeverzug des Kunden, ab Anzeige der Lieferbereitschaft. Etwaige Ansprüche aus einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, § 241 Abs. 2 BGB, die im Zusammenhang mit einem Mangel entstehen, verjähren innerhalb der gleichen 1-Jahres-Frist ab Lieferung wie vertragliche Gewährleistungsansprüche.

8.3

Der Kunde ist, sofern nicht ausdrücklich vorab eine Abnahme vereinbart ist, verpflichtet, die Liefergegenstände umgehend auf etwaige Fehler und Abweichungen gegenüber dem vertraglichen Leistungsgegenstand zu untersuchen und diese gegebenenfalls schriftlich gegenüber Corrservice rügen.

8.4

Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln bestehen nur, wenn und soweit Corrservice den Mangel aus eigener Leistung zu vertreten hat, oder wenn Corrservice eine entsprechende Garantie zur Beschaffenheit übernommen hat.

Eine Haftung von Corrservice, ihren Organen und Erfüllungsgehilfen beim Vorliegen einer solchen Pflichtverletzung für Fälle leichtester Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung von Corrservice, mit Ausnahme der Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf die Höhe eines bei Vertragsabschluß für Corrservice voraussehbaren Schadens.

Ebenso mit Ausnahme der Fälle eines Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung von Corrservice, ihren Organen und Erfüllungsgehilfen des Weiteren der Höhe nach begrenzt auf :

- bei Ersatzteilen maximal den dreifachen Kaufpreis des einzelnen mangelhaften Liefergegenstandes;
- bei Reparatur- und Serviceleistungen aufgrund Einzelauftrag auf die Höhe des doppelten Rechnungsbetrages für den betreffenden Einsatz;
- bei Mängeln im Zusammenhang mit einem Wartungsvertrag auf die Höhe des Nettowartungspreises pro Jahr.

8.5

Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn werden ausgeschlossen, soweit nicht Corrservice Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

8.6

Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die durch Verschleiß, fehlerhaften oder nachlässigen Gebrauch, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder Werkstoffe oder durch einen abweichend von den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen erfolgten Einsatz durch den Kunden entstanden sind. Dies gilt auch für Mängel, die durch einen ungeeigneten Aufstellungsort oder einen, bei Vertragsabschluß für Corrservice unvorhersehbaren Umstand entstehen. Versagt der Kunde die zur Vornahme der Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderliche Mitwirkung oder verweigert er die Annahme einer Nacherfüllung, entfällt die weitergehende Gewährleistung.

8.7

Daten oder Merkmale der Kaufsache gelten grundsätzlich nicht als garantierte Eigenschaften. Für eine Garantie ist es erforderlich, daß diese ausdrücklich als solche mit Corrservice schriftlich vereinbart oder von Corrservice schriftlich bestätigt wurde.

8.8

Corrservice kann die Beseitigung von Mängeln zurückbehalten, solange der Käufer seine fälligen Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nicht erfüllt.

8.9

Bei Arbeitsleistungen von Corrservice aufgrund Einzelaufträgen oder aufgrund eines Wartungsvertrages gelten die vorstehenden Ziffern für die Leistungen und deren Ergebnisse entsprechend.

8.10

Die Haftung aus einer gesondert abgegebenen Garantie bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

9. Haftung

9.1

Soweit in diesen Service- und Ersatzteilbedingungen nicht anderweitig geregelt, haften Corrservice ihre Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, von vorvertraglichen Pflichten, bei unerlaubter Handlung und aus sonstigem Rechtsgrund nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

Bei Unmöglichkeit, Unvermögen, Verzug oder im Falle des Vorliegens einer anderen vertraglichen Kardinalspflicht haftet Corrservice lediglich unter Ausschluß der Fälle leichtester Fahrlässigkeit, im Übrigen dem Grunde nach unbegrenzt, soweit diese Lieferbedingungen nichts Abweichendes (Ziffern 8.6, 8.7, 9.3) regeln. Lediglich die Höhe einer Haftung ist auf den für Corrservice zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt sowie des Weiteren im Einzelfall

- bei einem Gesamtvertragspreis von bis zu 50.000,- EUR auf 100.000,- EUR,
- bei einem Gesamtvertragspreis ab 50.000,- EUR bis zu 200.000,- EUR auf 300.000,-

EUR,

- bei einem Gesamtvertragspreis zwischen 200.000,-- EUR und 1 Million EUR auf jeweils maximal die Höhe des Gesamtvertragspreises sowie
- bei einem Gesamtvertragspreis von über 1 Million EUR auf maximal 1,5 Millionen EUR begrenzt.

9.2

Sollten mehrere Schadenersatzansprüche aufgrund Mangelhaftigkeit (Ziffer 8.6), aufgrund einer Verletzung der vorstehenden Kardinalspflichten (Ziff. 9.1 Abs. 2) oder aus sonstigem Rechtsgrund (Ziff. 9.1 Abs. 1) aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag neben- und/oder nacheinander anfallen, ist die Gesamthaftung von Correserve aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag mit Ausnahme der Fälle eines Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit begrenzt

- bei einem Gesamtvertragspreis von bis zu 50.000,-- Euro auf 150.000,-- Euro,
- auf Verträge mit einem Gesamtvertragspreis ab 50.000,-- EUR bis zu 200.000,-- EUR auf 400.000,-- EUR,
- bei einem Gesamtvertragspreis zwischen 200.000,-- EUR und 1 Million EUR auf jeweils maximal die Höhe des doppelten Gesamtvertragspreises sowie
- bei einem Gesamtvertragspreis von über 1 Million EUR auf maximal das Eineinhalbfache des Gesamtvertragspreises begrenzt.

Als Bemessungsgrundlage gilt jeweils der Netto-Preis ohne Mehrwertsteuer, Liefer- und Installationskosten.

9.3

Für mittelbare Schäden, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn haftet, soweit gesetzlich gegeben, Correserve nur in Fällen des Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit.

9.4

Die Haftung von Correserve nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Leben, Körper und Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1

Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst mit vollständiger Zahlung der entsprechenden Rechnung, einschließlich des Dienst- und Werklohnes, auf den Kunden über.

10.2

Correserve ist berechtigt, einen Herausgabeanspruch geltend zu machen, wenn der Kunde mit der Zahlung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises in Verzug geraten ist und/oder wenn nach Vertragsabschluß erkennbar wird, daß Ansprüche von Correserve auf Gegenleistung durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden, soweit Correserve die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs schriftlich angekündigt hat und eine Begleichung der fälligen Forderung daraufhin nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

10.3

Der Kunde ist verpflichtet, Corrservice sofort den unmittelbaren Besitz an den Liefergegenständen einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich mit Auftragsvergabe/Vertragsabschluß unwiderruflich, Corrservice das Betreten des Betriebsgrundstückes zum Zwecke der Inbesitznahme zu gestatten.

10.4

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem nationalen Recht, in dessen Anwendungsbereich sich die Ware befindet, dinglich nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in dieser Rechtsordnung entsprechende mögliche Sicherung der vertraglichen Ansprüche von Corrservice als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Bestellung solcher Sicherheiten. Hierdurch anfallende Kosten werden Corrservice vom Kunden erstattet.

10.5

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Der Kunde hat Corrservice von Pfändungen unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.

11. Laufzeit und Kündigung eines Wartungsvertrages

Ein Wartungsvertrag hat die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Laufzeit und verlängert sich, soweit nicht anders geregelt, automatisch um jeweils ein Jahr, sollte der Vertrag vom Kunden oder von Corrservice nicht unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden.

Sowohl der Kunde als auch Corrservice haben das Recht, den Wartungsvertrag vorzeitig aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn der Kunde wiederholt seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, Arbeiten von Corrservice beim Kunden behindert werden oder soweit bekannt wird, dass der Kunde voraussichtlich seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können wird.

12. Vertraulichkeit

Corrservice-Informationen, vgl. Ziffer 3.3 dieser Lieferbedingungen, sowie alle von Corrservice sonst zur Verfügung gestellten Informationen dürfen, soweit sie nicht erkennbar außer für den Kunden auch für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände beim Kunden erforderlich ist. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine dem Kunden zuzuordnende Person (Organ, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfe) verpflichtet sich der Kunde vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche zur Leistung einer Pönale in Höhe von 50.000,- Euro je Verletzungshandlung unter Ausschluß der Einwendung eines Fortsetzungszusammenhanges. Auf Verlangen wird der Kunde vollständig Auskunft über die Art und Weise der Verwendung der Corrservice-Informationen insbesondere auch zu den Empfängern derselben geben.

13. Sonstiges

13.1

Corrservice ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den jeweiligen Vereinbarungen zu beauftragen. (siehe 3.2)

13.2

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners den Vertrag als solches zu übertragen oder einzelne Rechte hieraus an Dritte abzutreten.

13.3

Der Kunde ist nur berechtigt, eine Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht einschließlich eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts geltend zu machen, wenn die entsprechende Forderung unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

13.4

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Partner werden eine unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck zulässig am nächsten kommt.

13.5

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) werden ausgeschlossen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und einer fremdsprachlichen Vertragsfassung gilt im Zweifel die deutschsprachige Fassung als ausschlaggebend.

13.6

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche von Corrservice aus diesem Vertrag ist am Geschäftssitz von Corrservice.

Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 07742 Jena.

13.7

Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.